

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 20.02.2017

Beginn: 18:00 Uhr**Schluss: 19:00 Uhr****Anwesend:****Vorsitzender**

Herr Bürgermeister Achim Deinet

CDU-FraktionHerr Norbert Bader
Herr Albert Daiber
Herr Gerhard Delle
Herr Franz Frick
Herr Peter Vollmer**FUB/BL-Fraktion**Frau Carmen Britsch
Herr Alexander Eisele
Herr Rainer Härle
Herr Thomas Oberhaus
Herr Hans Steyer**FWV-Fraktion**Herr Wolfgang Dangel
Herr Frank Landthaler
Herr Thomas Maier
Herr Frank Spähn
Frau Angelika Wiedmer**Ortsvorsteher**Herr Guido Klaiber
Herr Karl-Anton König**Protokollführer**

Herr Hans Walser

VerwaltungHerr Günter Bechinka
Herr Siegfried Gnann
Herr Carsten Kubot
Herr Andreas Mutter

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der heutigen Sitzung durch Ladung vom 08.02.2017 ordnungsgemäß eingeladen worden ist; Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 10.02.2017 ortsüblich bekanntgegeben worden sind; das Kollegium beschlussfähig ist, weil 15 Mitglieder anwesend sind.

Abwesend:**fraktionslos**

Frau Susanne Diesch

entschuldigt

CDU-Fraktion

Herr Norbert Westhäußer

entschuldigt (Urlaub)

FUB/BL-FraktionHerr Roland Eisele
Herr Jürgen Falkenstein

abwesend

abwesend

Ortsvorsteher

Herr Stefan Koch

entschuldigt

**Als Urkundspersonen wurden ernannt: Bürgermeister Deinet
Stadtoberinspektor Walser**

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstände eingetreten und beschlossen:

Öffentlich:

1. **Begrüßung und Anfragen aus der Bürgerschaft**
2. **Flüchtlingsunterbringung**
3. **Zustimmung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter nach § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz**
4. **Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft
2. Änderung der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich Bad Schussenried**
5. **Sporthalle - Entscheidung über die Durchführung einer Alternativenprüfung nach Rücksprache mit der Initiative "Pro Sporthalle"**
6. **Bürgerentscheid**
 - a) **Festlegung der Abstimmungsfrage**
 - b) **Festlegung eines Abstimmungstermins**
 - c) **Information der Bürgerschaft**
 - d) **Bildung eines Gemeindewahlausschusses**
7. **Bekanntgaben und Verschiedenes**
8. **Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**
9. **Anfragen aus dem Gemeinderat**
10. **Anfragen aus der Bürgerschaft**

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 1****Begrüßung und Anfragen aus der Bürgerschaft**

Bürgermeister Deinet begrüßt alle Anwesenden recht herzlich, darunter auch den Vertreter der Schwäbischen Zeitung, Herrn Mader und eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und das Kollegium beschlussfähig ist.

Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Anschließend gratuliert er Stadtrat Vollmer nachträglich zum Geburtstag.

Anfragen aus der Bürgerschaft

Es erfolgen keine Anfragen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 2****Flüchtlingsunterbringung**

Das Landratsamt Biberach hat die Bürgermeister in der Kreisverbandsversammlung am 24.11.2016 über die aktuelle Situation in der Flüchtlingsunterbringung und Unterbringungsquoten für die Jahre 2016 und 2017 informiert. Dies erfolgte mit Schreiben vom 30.11.2016 an die Gemeinden unter Mitteilung der verschiedenen Aufnahmequoten für die Jahre 2016 und 2017. Daraufhin wurde ein Termin mit den Vertretern des Landratsamts vereinbart, welcher am 09.01.2017 stattfand. Entsprechend der Einwohnerzahl und der Aufnahmequote 2017 mit 600 Personen, liegt für die Stadt Bad Schussenried ein aktuelles Aufnahmesoll von 62 Personen in der Anschlussunterbringung vor. Durch die Quote Vorjahre und 2017 zusammen von 83 Personen und bis zum 31.12.2016 aufgenommene Personen von 21 ergibt sich ein Aufnahmesoll von 62 Personen.

Die Vertreter des Landkreises Biberach Herr Kienle und Herr Kraft haben den Vertretern der Verwaltung vorgetragen, dass beabsichtigt ist, die Gemeinschaftsunterkünfte in der Konradstraße und Pfarrer-Leube-Straße im Jahr 2017 aufzugeben. Das Gebäude Konradstraße soll nach Vorstellungen des Landkreises zum 01.04.2017 auf die Stadt übergehen, wodurch die Stadt in die Lage versetzt wird, dort einen Teil ihrer Verpflichtung zur Anschlussunterbringung nachzukommen (ca. 35 Personen).

Im zweiten Schritt soll auch das Gebäude Pfarrer-Leube-Straße auf die Stadt übergehen. Hierbei ist zu prüfen, ob ein Kauf oder eine Anmietung möglich oder wirtschaftlich darstellbar ist. Derzeit befindet sich das Gebäude im Eigentum des Landes Baden-Württemberg und ist an den Landkreis Biberach vermietet. Nach Vorstellungen des Landkreises soll ein Übergang zum 01.09. oder 01.10.2017 erfolgen. Beide Gemeinschaftsunterkünfte sollen im Laufe des Jahres 2017 durch den Landkreis aufgegeben werden. Durch die Übernahme der beiden Liegenschaften durch die Stadt, könnte die Stadt ihre Verpflichtung aus der Anschlussunterbringung für das Jahr 2017 nachkommen.

Eine Finanzierung wäre über Wohngeld bzw. Leistungen des Landkreises gedeckt, wobei die Vertreter des Landkreises zusagten, die Unterlagen über bisherigen Betriebskosten den Vertretern der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist zu beachten, dass die Mietvertragseinnahmen Konradstraße entfallen. Diese waren beim Gemeinderatsbeschluss zum Kauf ein Finanzierungsbestandteil.

Als Problematik stellt sich dar, dass auch nach 2017 weitere Personen in die Anschlussunterbringung kommen werden und durch den Familiennachzug noch weiterer Wohnraumbedarf entstehen wird.

Bei der Übernahme dieser beiden Liegenschaften muss die Satzung für den Kostenersatz für die Obdachlosenunterbringung neu kalkuliert werden und für die beiden Liegenschaften Konradstraße und Pfarrer-Leube-Straße neu aufgestellt werden. Danach kann dann beim Landratsamt ein Kostenersatz jeweils angefordert werden.

Schwierig gestaltet sich derzeit eine Aussage darüber, wie sich die Sozialbetreuung für die Personen in der Anschlussunterbringung darstellen wird. Es gibt bisher noch keine Aussagen über den Umfang dieser Betreuungstätigkeiten und wie groß der Aufwand auch bei der Verwaltung im Rathaus entstehen wird. Weiter muss bei der Übernahme der Gebäude auf die Stadt, auch der Hausmeisterdienst geregelt werden. Es muss festgelegt werden, wer sich um die Gebäude in jeglicher Art kümmert.

Bei der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen handelt es sich grundsätzlich um Maßnahmen im Rahmen der Obdachlosenunterbringung. Im nächsten Schritt muss darüber entschieden werden, wie es nach den beiden genannten Liegenschaften weitergeht, da auch nach 2017 ein weiterer Wohnraumbedarf entstehen wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Gebäude Kohplatte 10 abgängig ist und dringend Ersatzbedarf besteht. Auch durch Personen aus dem ZfP und andere Sozialfälle entsteht weiterer Wohnraumbedarf im Rahmen der Obdachlosenunterbringung. Es soll geprüft werden, ob die Obdachlosenunterbringung durch zu erwerbende Container auf dem

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Grundstück Kohlplatte 10 realisiert werden kann oder ob es wirtschaftlich darstellbar ist, ein neues Gebäude für diesen Zweck in Holzkonstruktion auf dem Grundstück Kohlplatte 10 zu erstellen. Mögliche Alternativen für die Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung und anderen Obdachlosen werden derzeit geprüft, wobei hier die jeweilige Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit noch untersucht werden muss.

Ein Artikel aus der Gemeindetagszeitschrift über die Flüchtlingssituation lag den Sitzungsvorlagen bei.

Hauptamtsleiter Bechinka erläutert den Sachverhalt.

Er berichtet, dass voraussichtlich erst zum 01.05.2017 eine Übergabe der Konradstraße vom Landkreis an die Stadt erfolgen könne.

Ferner biete sich der Ausbau des Untergeschosses an.

Eine baurechtliche Genehmigung liegt hierzu bereits vor.

Hauptamtsleiter Bechinka schlägt aufgrund des aktuellen Unterbringungsbedarfs vor, den Ausbau vorzunehmen.

Stadtrat A. Eisele ist der Ansicht, dass darüber noch diskutiert werden solle. Bürgermeister Deinet schlägt vor, dies in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 09.03.2017 zu tun. Bei dieser Gelegenheit könne auch das Gebäude in der Konradstraße 7 besichtigt werden.

Stadtrat Vollmer von der CDU-Fraktion erklärt, dass diese dem Beschlussvorschlag folgen werde.

Stadtrat A. Eisele von der FUB/BL-Fraktion spricht seinen Dank für die gute Darstellung aus und unterstützt den Beschlussvorschlag.

Stadtrat Dangel von der FWV findet, dass die Stadt bisher im Vergleich zu anderen Gemeinden gut weggekommen sei und sagt, er werde dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Danach ergeht folgender

einstimmiger Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Übernahme des Gebäudes Konradstraße 7 auf die Stadt zu und gleichzeitig der Auflösung des derzeitigen Mietvertrages mit dem Landkreis zum 01.05.2017.
2. Im zweiten Schritt ist darüber zu entscheiden, ob das Gebäude Pfarrer-Leube-Straße angemietet wird oder eventuell erworben wird. Hierzu sind noch Gespräche mit dem Landkreis und dem Land zu führen. Die Verwaltung wird beauftragt, dies bezüglich mit dem Land zu verhandeln und das Ergebnis dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.
3. Die Alternativen über eine weitere Obdachlosenunterbringung in einer anderen Liegenschaft sind zu überprüfen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 3****Zustimmung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter nach § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz**

Die Freiwillige Feuerwehr Bad Schussenried hat in ihrer ordentlichen Jahreshauptversammlung am 13.01.2017 Herrn Andreas Sauter zum Feuerwehrkommandant, Herrn Daniel Weber zum ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandant und Herrn Alexander Stephan zum zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandant gewählt.

Die Wahlen sind geheim und getrennt voneinander mit Stimmzetteln durchgeführt worden. Wahlberechtigt sind nach dem Feuerwehrgesetz alle Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr (§ 8 Abs. 2 FwG). Von 124 wahlberechtigten Feuerwehrleuten waren 79 in der Hauptversammlung anwesend.

Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten entfielen von 77 abgegebenen Stimmen 77 auf Andreas Sauter. Kein Stimmzettel war ungültig.

Bei der Wahl des ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten entfielen von 78 abgegebenen Stimmen 76 auf Daniel Weber. Zwei Stimmzettel waren ungültig.

Bei der Wahl des zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten entfielen von 78 abgegebenen Stimmen 77 auf Alexander Stephan. Ein Stimmzettel war ungültig.

Nachdem alle Kandidaten jeweils im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten haben, sind sie gemäß § 17 Abs. 3 Feuerwehrsatzung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 FwG für das jeweilige Amt, für welches sie kandidiert haben, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Alle drei Gewählten haben die Wahl angenommen.

Die Wahl bedarf nach § 8 Abs. 2 FwG der Zustimmung des Gemeinderats. Voraussetzung dafür ist sowohl nach dem Feuerwehrgesetz als auch nach der Feuerwehrsatzung, dass die Gewählten die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Zu den persönlichen Voraussetzungen gehören Alter, Charakter und Eigenschaft eines Menschen. Die Feuerwehrführungskraft muss nach der Feuerwehrdienstvorschrift andere veranlassen können, „das zu tun, was zur Erreichung des gesetzten Ziels erforderlich ist.“ Zum Feuerwehrkommandant sollte daher nur bestellt werden, wer Menschen positiv beeinflussen kann. Der Verwaltung liegen keine stichhaltigen Sachverhalte vor, die gegen das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen sprechen würden.

Die fachlichen Voraussetzungen, nämlich der erfolgreiche Abschluss eines Zugführerlehrgangs an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, erfüllen alle drei Gewählten.

Nach § 8 Abs. 6 FwG kann gegen die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Stadt erhoben werden. Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist sind keine Einsprüche eingegangen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt.

Die Funktionsträger erhalten die Entschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrkommandanten gemäß der geltenden Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Bad Schussenried. Diese Entschädigungssätze sind bereits im Haushaltsplan vorgesehen, so dass es zu keiner Mehrbelastung im Haushalt kommt.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Stellv. Hauptamtsleiter Mutter hält den Sachvortrag.

Er teilt mit, dass der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter für 5 Jahre gewählt sind.

Laut § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz ist zu der Wahl die Zustimmung des Gemeinderats notwendig.

Ohne weitere Aussprache ergeht folgender

einstimmiger Beschluss:

Der Wahl von Herrn Andreas Sauter zum Feuerwehrkommandant, Herrn Daniel Weber zum ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandant und Herrn Alexander Stephan zum zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandant wird zugestimmt.

Anschließend übergibt Bürgermeister Deinet den gewählten Personen die Ernennungsurkunden und bedankt sich für ihren Einsatz.

Herr Weber ist aus beruflichen Gründen verhindert.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 4**

Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft 2. Änderung der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich Bad Schussenried

1. Baugebiet St. Martinsesch

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat am 21.10.2014 beschlossen, eine Fläche südlich der Olzreuter Straße zusätzlich in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Diese grenzt östlich an das Gebiet S1a und nördlich an das Gebiet S1b an. Im Zuge der weiteren Bebauungsplanung für die Gebiete S1b und S1a hat sich ergeben, dass sich aufgrund der Lärmimmissionen im geplanten Gewerbegebiet die südliche Fläche, der zugehenden Fläche aus Lärmschutzgründen nicht bebaut werden kann. Die zugehende Fläche soll deshalb südlich angrenzend an die Olzreuter Straße auf 4 Bauplätze beschränkt werden. Die restliche Fläche dient als Abstandsfläche zum Gewerbegebiet.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 die geänderte Abgrenzung des Baugebietes St. Martinsesch beschlossen. Die Kompensation der zugehenden Fläche erfolgt durch Reduktion im Baugebiet St. Martinsesch, in dem Abstandsflächen, eine Grünzone und die Flächen der Retentionsbecken als Kompensation angerechnet werden.

Der gemeinsame Ausschuss hat am 16.07.2015 den Änderungsbeschluss für das Baugebiet St. Martinsesch gefasst. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung fand mit Veröffentlichung im Schussenboten am 23.10.2015 statt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.10.2015 von der Änderung unterrichtet.

2. Baugebiet „Innere Toräcker“ in Otterswang

Ebenfalls am 21.10.2014 hat der gemeinsame Ausschuss beschlossen, das Flst. 460 in Otterswang zusätzlich in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Die Kompensation ist auf einer Teilfläche des Flst. 463/6 vorgesehen.

Der Gemeinderat hat am 29.01.2015 beschlossen, eine Teilfläche des Flst. 463 an der nordwestlichen Ecke des Flurstücks gelegen mit einer Größe von etwa 1000 m² mit in den Bebauungsplan „Toräcker II“ mit einzubeziehen. Diese zusätzliche Fläche auf Flst. 463 ist bisher nicht im Flächennutzungsplan enthalten. Eine Teilfläche des Flst. 460, an welche nördlich der Burgtobelgraben angrenzt, kann aufgrund der Hochspannungsleitung nicht bebaut werden. Diese Fläche soll als Kompensation für die Teilfläche auf Flst. 463 herangezogen werden. Der gemeinsame Ausschuss hatte in seiner Sitzung am 16.07.2015 den Änderungsbeschluss für das Baugebiet Toräcker II gefasst. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung fand mit Veröffentlichung im Schussenboten am 23.10.2015 statt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.10.2015 von der Änderung unterrichtet.

Der gemeinsame Ausschuss hat in seiner Sitzung am 07.04.2016 die beiden Pläne zur Änderung der beiden Teilflächen Baugebiet „St. Martinsesch“ und Baugebiet „Innere Toräcker II“ in Otterswang gebilligt und beschlossen, diese Änderung auszulegen. Diese fand statt mit Veröffentlichung im Schussenboten am 02.09.2016. Im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ingoldingen erfolgte die Veröffentlichung am 01.09.2016. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung unterrichtet, mit Schreiben vom 23.08.2016.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 12.09. – 12.10.2016. Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, hat Herr Architekt Groß in einer Abwägungsliste zusammengestellt.

Herr Menz hat den Umweltbericht mit Anlagen erstellt, welcher der Sitzungsvorlage beiliegt wurde.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Hauptamtsleiter Bechinka erläutert den Sachverhalt.

Er berichtet, dass heute der zuständige Architekt, Herr Groß nicht anwesend sei, wie ursprünglich vorgesehen sei. Dieser wird jedoch am 02.03.2017 im gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Schussenried-Ingoldingen erscheinen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Hauptamtsleiter Bechinka verweist auf die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass keine wesentlichen Änderungen erfolgt seien.

Im Baugebiet „St. Martinsesch“ erfolgt eine Neuausweisung von 0,29 ha Fläche und eine Herausnahme von 0,97 ha Fläche.

Im Baugebiet „Innere Toräcker“ in Otterswang erfolgt eine Neuausweisung von 0,43 ha und eine Herausnahme von 0,36 ha Fläche.

Architekt Groß hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger in einer Abwägungsliste aufgeführt.

Umweltplaner Menz hat die Auswirkungen bezüglich des Naturschutzes geprüft; soweit erforderlich werden Naturschutzausgleichsmaßnahmen vorgenommen.

Bürgermeister Deinet verweist auf die Abwägungsliste und fragt nach, ob noch Fragen bestehen.

Dies ist nicht der Fall. Somit ruft er gleich zur Abstimmung auf.

Es ergeht folgender

einstimmiger Beschluss:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans vorgebrachten Anregungen berücksichtigt bzw. führten zu keiner Änderung des Entwurfs.

2. Die Wirksamkeit der 2. Änderung der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für Bad Schussenried in der Fassung vom 02.03.2017 wird beschlossen.

Dieser Beschluss muss noch vom gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft bestätigt werden.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 5****Sporthalle - Entscheidung über die Durchführung einer Alternativenprüfung nach Rücksprache mit der Initiative "Pro Sporthalle"**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.02.2017 über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens der Initiative „Pro Sporthalle“ entschieden.

Wie der Gemeinderat bereits informiert wurde, kann der etwaige Bürgerentscheid nur entfallen, wenn der Gemeinderat die beantragte Maßnahme beschließt und damit dem Bürgerbegehren entspricht (§ 21 Abs. 4 Satz 3 GemO). Eine reine Absichtserklärung reicht hierfür nicht aus. Andererseits muss auch nicht sofort mit der Ausführung begonnen werden, sondern der Gemeinderat kann sich die für die technische und finanzielle Vorbereitung erforderliche Zeit nehmen. Bis zur Beschlussfassung über die Frage, ob der Gemeinderat die im Bürgerbegehren beantragte Maßnahme durchführt, bleibt der Antrag auf Zulassung des Bürgerentscheids bestehen. Beschließt der Gemeinderat die Durchführung der beantragten Maßnahme, ist der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids aus diesem Grunde zurückzuweisen; er ist gegenstandslos geworden. Das bedeutet aber nicht, dass der Beschluss des Gemeinderats, die beantragte Maßnahme durchzuführen, vor der Entscheidung über die Zulässigkeit des Begehrens gefasst werden muss. Auch eine nachträgliche Entschließung des Gemeinderats macht den Bürgerentscheid hinfällig; jedoch folgt aus allgemeinen Grundsätzen, dass diese Beschlussfassung des Gemeinderats nicht ungebührlich verzögert werden darf.

Diese Vorlage wurde vor Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens erstellt. Sollte der Gemeinderat die Zulässigkeit bestätigt haben, bestünde wie oben ausgeführt trotzdem die Möglichkeit, dem Wunsch der Initiative „Pro Sporthalle“ zu folgen und eine Alternativenprüfung durchzuführen.

Bis zur heutigen Sitzung hätte deshalb möglichst ein Termin mit Vertretern des Gemeinderats und der Initiative „Pro Sporthalle“ anvisiert werden sollen um die Details zu besprechen. Es ist kein Termin zustande gekommen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Eine etwaige Alternativenprüfung kann Kosten zwischen 85.000 € und 230.000 € verursachen, je nach Ausgestaltung der Alternativenprüfung, wobei eher der untere Kostenrahmen wahrscheinlich ist.

Stellv. Hauptamtsleiter Mutter erläutert den Sachverhalt.

Er teilt mit, dass mit den Vertretern der Bürgerinitiative „ Pro Sporthalle“ und den Vertretern des Gemeinderats noch kein Termin stattgefunden habe und dieser nachgeholt werde.

Stadtrat A. Eisele meldet sich zu Wort und gibt für **die FUB / BL-Fraktion eine Stellungnahme** ab.

Diese ist in der Anlage beigefügt und wird Bestandteil des Protokolls.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren.

Die FUB/BL Fraktion lehnt den Beschlussvorschlag der Verwaltung ab. Die Gründe dafür möchte ich kurz erläutern und darstellen.

1. In der Sitzungsvorlage haben Sie explizit darauf hingewiesen, dass ein Termin mit der BI als Basis für den Beschluss dienen soll, dieser Termin hat nicht stattgefunden. Die BI fordert eine Alternativenprüfung. Bis heute ist überhaupt nicht klar was eine Alternativenprüfung bedeutet. Die BI konnte in der letzten Sitzung nicht darstellen was z.B. im Rahmen eines Raumkonzeptes überhaupt betrachtet werden soll bzw. muss. Auf die Nachfrage was der Gemeinderat vergessen hat, wurde das Dach genannt. Was aber laut Verwaltung überhaupt nicht Sanierungsbedürftig ist.
2. In der letzten Sitzung haben Sie auf die Kosten des Bürgerentscheids hingewiesen und damit begründet dem Ansinnen des Bürgerbegehrens stattzugeben.
Dazu ist zu sagen, dass Sie die Kosten mit 3.500 € ausgewiesen haben. Fakt ist, dass nicht spezifiziert ist was eine Alternativenprüfung ist. Sollten wir also dem Bürgerbegehren nachgehen, können unkalkulierbare Kosten auf uns zukommen. Sie gehen Stand heute von Kosten in Höhe von 85.000 – 200.000 € aus. Ohne zu wissen was die BI fordert. Es ist unstrittig, dass Kosten von 3.500 € in diesem Zusammenhang als vernachlässigbar angesehen werden können.
3. Kosten und Verwaltungsaufwand für einen Demokratischen Prozess können und dürfen nicht der Maßstab sein. Ansonsten können wir uns auch Bürgermeisterwahlen, Gemeinderatswahlen oder vielleicht auch Sitzungen sparen. Man denke nur an die neulich abgehaltene Bundesversammlung, bei der ja von vorneherein sicher war wer die Wahl gewinnt.
4. Das Bürgerbegehren steht auf extrem wackligen Beinen. Die Mehrheit des Gremiums und alle angefragten Gutachter sehen eine Rechtsunsicherheit bzw. sind der Auffassung, dass das Bürgerbegehren rechtlich gar nicht zulässig ist. Wollen wir tatsächlich eine auf Unwahrheiten und alternativen Fakten aufgebaute Kampagne einem demokratisch legitimierten Beschluss vorziehen?
5. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass eine Sanierung der Halle die beste Lösung für die Stadt ist. Wir hoffen, dass wenn die Bürgerinnen und Bürger die Fakten kennen, der Bürgerentscheid dazu führen wird, dass wir kein Geld für eine Neubau-Planung ausgeben müssen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Zusammenfassend kann man also folgendes Ableiten:

Der kategorische Imperativ nach Kant lautet in seiner Grundform: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“

Man kann dem Antrag der Verwaltung also nur folgen, wenn man der Auffassung ist, dass alle zuvor genannten Punkte jetzt und auch bei zukünftigen Verfahren nicht relevant sind. Des Weiteren würden wir uns von einem kleinen Teil der Bevölkerung – denn 930 gültige Unterschriften bei 6.713 wahlberechtigten sind unstrittig keine Mehrheit – beugen. Sprich, wir würden von einem repräsentativen Gemeinderat zu einem imperativen Mandat als Gemeinderat kommen.

Für die Zukunft würde dies also bedeuten, dass 470 Unterschriften reichen – welches die Anforderung an ein Bürgerbegehren ist - um einen Gemeinderatsbeschluss final zu kippen. Das ist nicht im Sinne unserer repräsentativen Demokratie. Im Sinne ist es hingegen, dass durch einen Bürgerentscheid allen Wahlberechtigten die Möglichkeit eröffnet wird über eine solche Frage abzustimmen und mitzuentcheiden ob wir bis zu 200.000 € für eine Planung ausgeben sollen. Erst dann können wir vom Bürgerwillen sprechen.

Allen die heute dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen, muss klar sein, dass sie damit auch in Zukunft bei jedem Bürgerbegehren den Bürgerentscheid verhindern müssen. Egal ob Ihnen der Antrag passt oder nicht. Und Sie können sich sicher sein, Sie werden Tür und Tor damit öffnen. Jeder muss also für sich prüfen ob er dieser Maxime ohne Ausnahme auch in Zukunft folgen will – Denn dann gilt: Bürgerbegehren durch Wenige vor Gemeinderatsbeschluss.

Aus unserer Sicht kann und darf dies nicht der Fall sein!

Wenn durch einen Bürgerentscheid im Mai dann der Wille der Mehrheit der Bürger dazu führt, dass wir Geld für eine Neubauplanung ausgeben müssen, dann soll es so sein. Nicht aber, weil eine Minderheit des Gemeinderats ein Bürgerbegehren initiiert und ein kleiner Teil der Bevölkerung dies fordert.

In diesem Sinne muss der Gemeinderat den Beschlussvorschlag der Verwaltung ablehnen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Danach gibt **Stadtrat Steyer** eine Erklärung mit folgendem Wortlaut ab:

Die Erklärung ist in der Anlage beigelegt und wird Bestandteil des Protokolls.

Herr BM Deinet,

aus dem vorliegenden Beschlussvorschlag der VW ergibt sich für mich ein Gewissenskonflikt.

Mein Abstimmungsverhalten zum Projekt „Sanierung Schulsporthalle“ hat immer auf dem Vertrauen in die Arbeit der VW ausgerichtet.

Ich möchte dies in aller Deutlichkeit sagen. Die VW hatte von Anfang an vom GR den Auftrag mit den Schulen und den Vereinen ein Sanierungskonzept zu erarbeiten. Um dies zu ermöglichen hat sich die VW die erforderlichen Ingenieurleistungen eingekauft. Die VW beauftragte begründet durch einen entsprechenden GRs-Beschluss einen Architekten ihres Vertrauens und Fachingenieure, mit denen die VW nach ihrer Aussage gute Erfahrungen gemacht hat. Hierzu gab es keine Einschränkung durch den GR. Die VW hatte freie Hand.

In aller Deutlichkeit: Nicht die FUB/BL-Fraktion, nicht der Kollege Eisele oder ich noch sonst ein GR haben das Sanierungskonzept erarbeitet. Die VW hatte nach der Vorortbesichtigung der Schulsporthalle am Faschingssamstag 2014 erneut den klaren und eindeutigen Auftrag zusammen mit den Schulen und den Vereinen ein Sanierungskonzept zu erarbeiten und das Sanierungskonzept, welches Herr Seibert und die Fachingenieure dem GR vorgestellt haben wurde ausschließlich unter der Federführung der VW erarbeitet. Bei der Vorstellung des Sanierungskonzepts stellten sich der Architekt und die Fachingenieure den kritischen Fragen aus dem GR und die VW hat dieses Sanierungskonzept in ihrer Beschlussvorlage dem GR empfohlen. Alles nachzulesen in den Sitzungsunterlagen und in den Protokollen.

Die Mehrheit und auch ich haben in der Sitzung vom 22.09.2016 im Vertrauen auf die Arbeit der VW zum wiederholten Male diesem von der VW erarbeiteten Sanierungskonzept für die Schulsporthalle zugestimmt.

In aller Deutlichkeit: Ich habe bei der Abstimmung darauf vertraut, dass die VW gewissenhaft den GRs-Beschluss umgesetzt und ausgeführt hat wie dem GR immer wieder versichert wird. Die VW setzt die GRs-Beschlüsse voll umfänglich um. Ich habe auch den Aussagen der Fachingenieure vertraut.

Wenn Sie, Herr BM, wie in der letzten Sitzung ausführen, dass noch Fragen offen sind, und wenn Sie, Herr BM, der Begründung für die Rechtfertigung des Bürgerbegehrens nicht entgegentreten, wie muss ich das verstehen? Wenn Sie, Herr BM die Vorarbeit der VW in Frage stellen, wie muss man das interpretieren?

- Haben Sie kein Vertrauen in die Arbeit ihrer Fachleute?
- Hat der Architekt und die Fachingenieure ihr Vertrauen verloren?
- Hat die VW bei der Erarbeitung des Sanierungskonzepts geschlammt?
- Wurde der GRs-Beschluss gegen jegliche Versicherung bezüglich der Schulen und Vereine nicht umgesetzt?
- Wenn das von der VW erarbeitete Sanierungskonzept den Ansprüchen nicht genügt und die Anforderungen nicht erfüllt sind – wer trägt denn daran die Schuld?
- Wenn nach den vielen Beratungen immer noch Fragen offen sind – wer trägt die Schuld?
- Wen können wir für die in den Sand gesetzten Planungskosten haftbar machen?
- Wie soll ich mich zukünftig bei der Beschlussfassung verhalten? Wie kann ich der VW vertrauen, wenn der Chef der VW seiner eigenen VW nicht vertraut?

Mir stellt sich letztendlich die Frage: „Soll ich auf die VW und die beauftragten Fachingenieure vertrauen und am bisherigen Beschluss festhalten oder soll ich mich auf die Seite derer begeben, die das von der VW mit den Fachleuten ihres Vertrauens erarbeitete Sanierungskonzept in Frage stellen?“

Im Übrigen bin ich der Meinung, dass 7 % der Wähler nicht ausreichen einen Mehrheitsbeschluss des GRs zu kippen. Da braucht es dann schon einen Bürgerentscheid.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Bürgermeister Deinet erwidert auf die Stellungnahme:

„Den Vorwürfen widerspreche ich und verweise darauf, dass die beschlossenen Gemeinderatsbeschlüsse stets in vollem Umfang umgesetzt werden“.

Stadtrat Dangel von der FWV meldet sich zu Wort und teilt mit, dass man vor ca. 1 Woche zusammen gegessen habe und sich einig war. Jetzt werde alles angezweifelt. Er empfindet dies als Affront.

Die Kosten für eine Alternativenprüfung seien wohl zu verkraften. Jedoch sollte man sich genau überlegen, was ein Bürgerentscheid bedeute. Kommt dieser zustande, dann sind wir soweit; wie wir heute schon sein könnten. Deshalb appelliert er an seine Ratskollegen, „denken sie an das Gemeinwohl und das Zusammenleben mit den Bürgern. Ich bin mir sicher, dass die Bürger dies löblich anerkennen werden.“

Stadtrat Vollmer von der CDU-Fraktion möchte den Beschlussvorschlag ablehnen und begründet dies damit, dass es einen aktuellen Gemeinderatsbeschluss für die Teilsanierung gibt. Auch sieht er das Bürgerbegehren als nicht ausreichend begründet an; hinsichtlich der Planungskosten.

Bürgermeister Deinet weist darauf hin, dass der Gemeinderat durch einen entsprechenden Beschluss alles vereinfachen könne und Kosten sparen könne. Stadtrat Oberhaus sieht keinen Fehler des Gemeinderats und bemängelt die fehlende Kostenbenennung im Bürgerbegehren; jedoch solle der Bürgerentscheid kommen.

Bürgermeister Deinet antwortet, dass auch aus haushaltsrechtlichen Gründen Alternativen zu prüfen seien und dies auch der Befriedung in der Stadt dienen würde. Der „Bürgerentscheid trägt dem Bürgerwillen Rechnung“, könne aber durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss vermieden werden.

Nach weiterer kurzer Diskussion ruft Bürgermeister Deinet zur Abstimmung auf.

Bei 6 Ja-Stimmen, 10 Gegen-Stimmen und keiner Enthaltung ergeht

folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Alternativenprüfung. Die Verwaltung wird beauftragt alles Weitere für die Alternativenprüfung vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Damit ist der **Beschlussvorschlag abgelehnt**. D.h. es findet keine Durchführung der Alternativenprüfung statt.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 6****Bürgerentscheid**

- a) Festlegung der Abstimmungsfrage**
- b) Festlegung eines Abstimmungstermins**
- c) Information der Bürgerschaft**
- d) Bildung eines Gemeindevwahlausschusses**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 entschieden, das Bürgerbegehren zuzulassen, so dass es zum Bürgerentscheid kommt.

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

a) Festlegung der Abstimmungsfrage

Bei der positiven Zulässigkeitsentscheidung für das Bürgerbegehren durch den Gemeinderat, stellt auch der Gemeinderat die Abstimmungsfrage fest. Sie muss so gefasst sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Entsprechend dem Antrag des Bürgerbegehrens lautet die Abstimmungsfrage:

„Sind Sie dafür, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2016 über die Teilsanierung aufgehoben wird und dass Alternativen (von Sanierungsmöglichkeiten bis hin zum Neubau) mit Kostenvergleich geprüft werden, bei denen die Anforderungen der Schulen und der Sportvereine an eine moderne Sporthalle berücksichtigt werden?“

b) Festlegung eines Abstimmungstermins

Ein Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu - § 21 Abs. 6 GemO.

Unter Berücksichtigung des organisatorischen Vorlaufs des Bürgerentscheids – Gewinnung von Wahlhelfern; öffentliche Bekanntmachungen; Information der Bürger; Aufstellung/Einsichtnahme Wählerverzeichnis; Zustellung der Wahlbenachrichtigungen etc. – wird als realistischer Termin zur Durchführung der Abstimmung Sonntag, 7. Mai 2017, vorgeschlagen.

Es ist vorgesehen, bei der Abstimmung die bislang auch erfolgte Einteilung in 6 allgemeine Wahlbezirke beizubehalten. Die Briefwahl wird ebenfalls ermöglicht.

c) Information der Bürgerschaft

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane § 21 Abs. 5 GemO.

Um vorgenannter, gesetzlich normierter Pflicht zu genügen, beabsichtigt die Verwaltung eine gemeinsame Publikation im Schussenboten am Freitag, 7. April 2017. In dieser Ausgabe haben sowohl Verwaltung/Gemeinderat als auch die Vertrauenspersonen die Möglichkeit, deren Auffassung zu dem Sachthema darzulegen. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Veröffentlichung sowohl für die einzelnen Fraktionen bzw. freien Gemeinderäte, für die Verwaltung und die Vertrauenspersonen auf maximal einer Seite des Schussenbotens – dies entspricht einen max. Umfang von 6.600 Schriftzeichen, welches etwa 2 Seiten DIN A4 mit 100 Zeilen bei Schriftgröße 12 entspricht – ohne Bebilderung begrenzt wird.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

d) **Bildung eines Gemeindevwahlausschusses**

Für die Durchführung eines Bürgerentscheids ist ein Gemeindevwahlausschuss zu bilden. Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung des Bürgerentscheids und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses § 11 Abs. 1 KomWG.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses ist kraft Amtes der Bürgermeister (§ 11 Abs. 2 KomWG). Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von dessen allgemeinen Stellvertreter (§ 48 GemO) vertreten. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl sind vom Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen.

Um eine paritätische Besetzung zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung vor, den Gemeindevwahlausschuss – neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden – mit drei Beisitzern und drei persönlichen stellvertretenden Beisitzern zu besetzen. Jede Ratsfraktion wird gebeten ein originäres Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied vorzuschlagen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Beim Kostenträger „Vorbereitung und Durchführung von Wahlen“, werden Mehrkosten in Höhe von rund 3.500 € entstehen.

Bürgermeister Deinet teilt mit, dass bei Durchführung eines Bürgerentscheids die Bürgerschaft rechtzeitig informiert werden müsse und dies am 07.04.2017 durch eine Veröffentlichung im Schussenboten vorgesehen sei.

Stellv. Hauptamtsleiter Mutter erläutert den Sachverhalt und empfiehlt die einzelnen Punkte getrennt nacheinander abzustimmen.

Zu a) Festlegung der Abstimmungsfrage

Bezüglich der Abstimmungsfrage fragt Stadtrat A. Eisele nach, ob man die Kosten für die Alternativenprüfung deckeln könne. Seiner Meinung nach, sollten die Kosten auch in der Formulierung der Abstimmungsfrage aufgenommen werden.

Bürgermeister Deinet antwortet, dass nach Ansicht der Verwaltung die Kosten für eine Alternativenprüfung ca. 85.000 – 200.000 € betragen würden.

Bauamtsleiter Gnann erklärt, dass man unterscheiden müsse zwischen Kostenschätzung oder Kostenberechnung.

Stadtrat Dangel stellt fest, dass die Zahlen rechtssicher sein sollten, ansonsten könne der Bürgerentscheid anfechtbar sein.

Stadtrat Vollmer ist der Ansicht, dass aufgrund des Grundsatzes der Kostenklarheit und Kostenwahrheit eine Kostenschätzung nicht ausreichend sei und die Zahlen genannt werden müssten.

Bürgermeister Deinet antwortet, dies könne man in der Begründung aufnehmen.

Stadtrat Spähn fragt nach, „haben wir für unsere Entscheidungsgrundlage zur Teilsanierung eine Kostenschätzung oder eine Kostenberechnung gehabt?“

Bauamtsleiter Gnann antwortet, dass er dies aus dem Stegreif nicht beantworten könne, sondern erst nachsehen müsste.

Stadtrat Vollmer ist der Meinung, dass im Bürgerbegehren „Kostenvoranschläge“ gefordert wurden.

Stadtrat Oberhaus pflichtet dem bei und erklärt, dass laut dem Rechtsbeistand das Bürgerbegehren eine „überschlägige Kostenschätzung“ enthalten müsse.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Bürgermeister Deinet erklärt, dass die Informationen im Schussenboten veröffentlicht werden und der Bürgerentscheid ausreichend definiert sei.
Auch vom Haushaltsrecht her sei man gehalten Alternativenprüfungen durchzuführen.
Letztendlich diene das auch zur Befriedung in der Stadt.

Stadtrat A. Eisele stellt fest, wenn vergleichende Kostenvoranschläge im Bürgerbegehren gefordert würden, dann würden wohl Kosten von rd. 200.000 € entstehen.

**Nach weiterer kurzer Aussprache
ergeht
bei 6 Ja. Stimmen, 7 Gegen-Stimmen und 3 Enthaltungen**

folgender Beschluss:

- a) Der Gemeinderat stellt die Abstimmungsfrage zum Bürgerentscheid „Pro Sporthalle“ entsprechend dem Antrag des Bürgerbegehrens wie folgt fest:
„Sind Sie dafür, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2016 über die Teilsanierung aufgehoben wird und dass Alternativen (von Sanierungsmöglichkeiten bis hin zum Neubau) mit Kostenvergleich geprüft werden, bei denen die Anforderungen der Schulen und der Sportvereine an eine moderne Sporthalle berücksichtigt werden?“

Damit ist der Beschlussvorschlag **abgelehnt und die weiteren Punkte entfallen.**
Fraglich ist, ob der Termin am 07.05.2017 **als Abstimmungstermin** für die Durchführung des Bürgerentscheids, gehalten werden kann.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 7****Bekanntgaben und Verschiedenes**

Hierzu liegen keine Punkte vor.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 8****Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Hauptamtsleiter Bechinka berichtet, dass in der letzten Sitzung am 02.02.2017 beschlossen wurde, den Bauplatzpreis im Baugebiet „Schussenursprung“ in Roppertsweiler auf 150,- €/m² festzulegen. Ferner habe man beschlossen einem Vertrag zur Sanierung eines Gebäudes in der Klosterstraße zuzustimmen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!

§ 9

Anfragen aus dem Gemeinderat

Es erfolgen keine Anfragen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 10****Anfragen aus der Bürgerschaft**

Es erfolgen keine Anfragen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 20.02.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---
